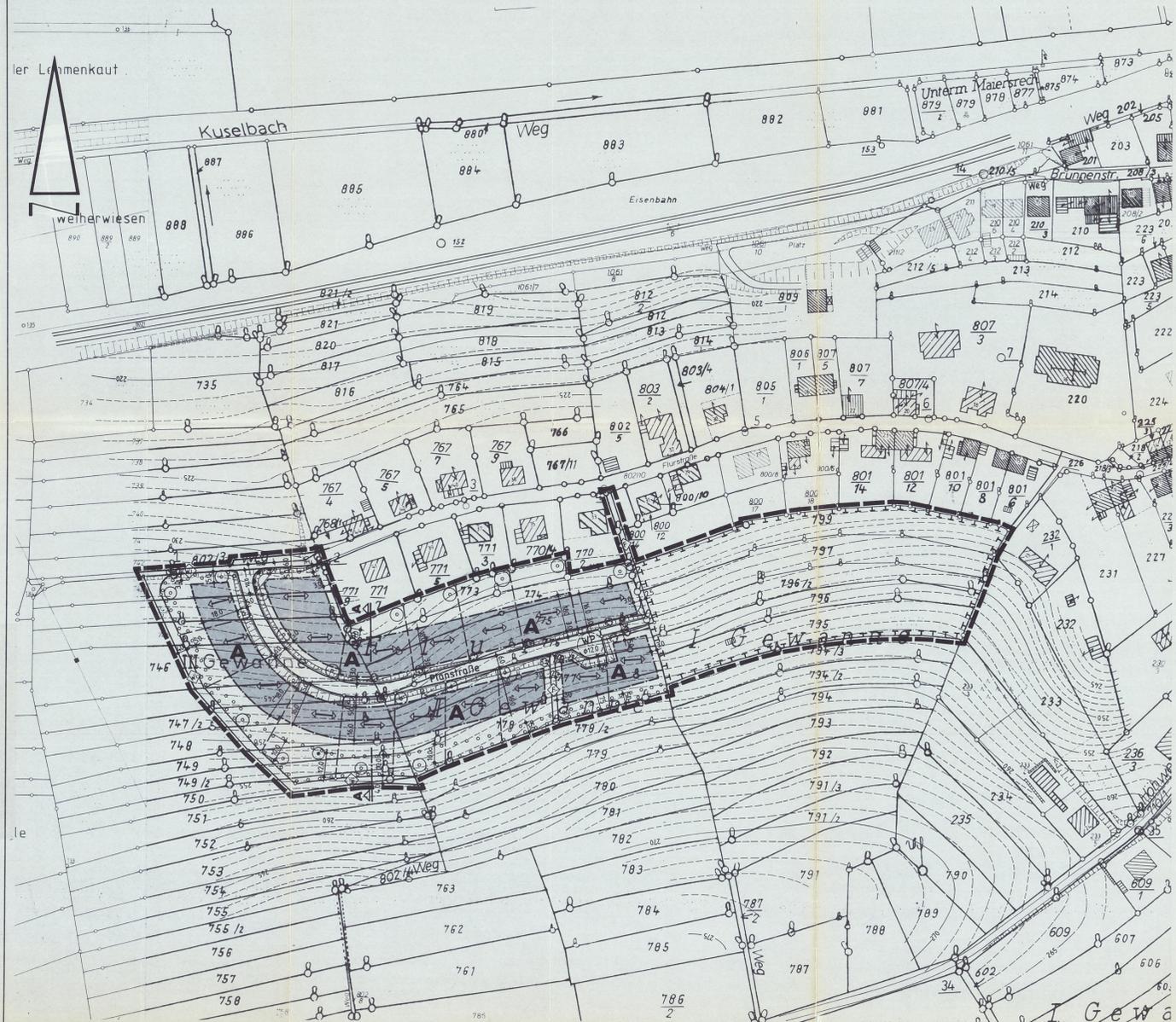
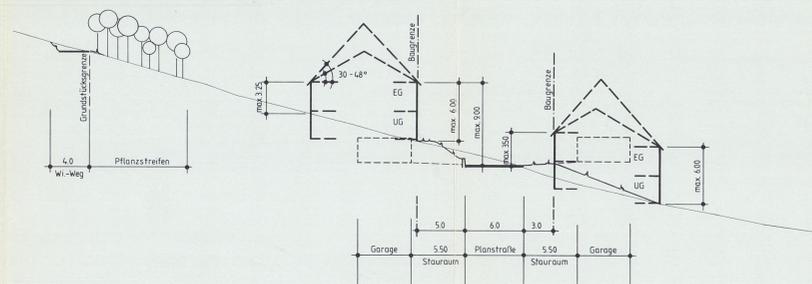


GEMEINDE RAMMELSBACH BEBAUUNGSPLAN "IM FLUR"

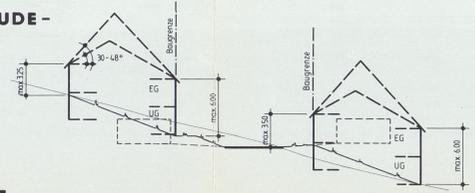
M 1:1000



SCHEMATISCHER QUERSCHNITT M 1:250



ALTERNATIVE - GEBÄUDE -



NUTZUNGSSCHABLONE

A	WA	max. II. gen. Siedlungsgebiet
	GRZ	
	0.3	0.7
	30-48°	

ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN

- Baugebiet
- Gebäudehöhe
- Grundflächenzahl
- Bauweise
- WA Allgemeines Wohngebiet
- Gebäudehöhe
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- Offene Bauweise
- △ Nur Einzelhäuser zulässig
- 30-48° Dachneigung
- Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Vorgeschlagene Hauptfirstrichtung
- Bestehende Haupt- und Nebengebäude
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- Bestehende Grundstücksgrenze
- 773 Bestehende Grundstücke mit Flurstücksnummer

- Öffentliche Verkehrsfläche ohne Bürgersteigausbau
- Fußweg
- Wirtschaftsweg
- WP Wendeplatz
- Böschungflächen
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Höhengichtlinie mit Angabe der Höhe über NN
- Schematischer Querschnitt
- Maßangabe in Meter

- Grünordnerische Maßnahmen
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft - Obstwiese -
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Zu erhaltender Baum
- Zu pflanzender Baum
- Zu pflanzender Großstrauch

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Orts Gemeinderat hat am 15.02.98 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB).
 - Der Beschluß, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 4.1.1990 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
 - Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom 24.11.92 bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes beteiligt (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB).
 - Die Beteiligung der Bürger an dieser Bebauungsplanung wurde am 20.11.92 in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt (§ 3 BauGB).
 - Der Gemeinderat hat am 16.02.93 die Annahme und öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB).
- Der Bebauungsplan einschließlich den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und der Begründung hat in der Zeit von 11.5.93. (Arbeitstag) bis einschließlich 30.6.93. (Arbeitstag) öffentlich ausliegen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB).
- Ort und Dauer der Auslegung wurden am 6.5.93 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).
- Die nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24.11.92 von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB).
- Während der Auslegung gingen Bedenken und Anregungen ein, die vom Gemeinderat am 20.02.93 geprüft wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 26.11.93 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Rammelsbach, den 10. Jan. 94

 DS - Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist am 29.12.93 der Kreisverwaltung als Untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung angezeigt worden (§ 11 Abs. 1 BauGB mit § 86 Abs. 1 LbauO und § 203 Abs. 3 BauGB). Die Kreisverwaltung hat mit Schreiben vom 28.01.94, Az.: 6210/93, erklärt, daß sie keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend macht.

Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Bebauungsplanung, den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und der Begründung wird hiermit ausgefertigt.
 Rammelsbach, den 23. MRZ. 1994

 DS - Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeige-/Genehmigungsverfahrens wurde am 31. MRZ. 1994 ortsüblich bekanntgemacht (§ 12 BauGB i. V. mit § 86 Abs. 1 LbauO). Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan einschließlich den planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 BauGB). Ort der Auslegung ist die Verbandsgemeindeverwaltung

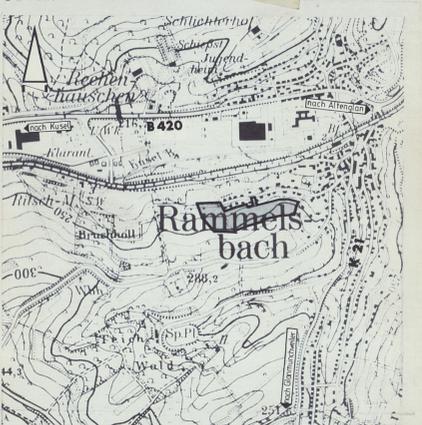
Rammelsbach, den 31. MRZ. 1994

 DS - Bürgermeister

Nachrichtlich: Die textlichen Festsetzungen und die Begründung sind mit Bestandteil des Bebauungsplanes.

KREISVERWALTUNG KUSEL
 zur Entscheidung
 vom 17. 03. 1994
 Az.: 6210/93
 Rammelsbach, 8

ÜBERSICHTSPLAN M 1:10 000



GEMEINDE RAMMELSBACH BEBAUUNGSPLAN "IM FLUR" M 1:1000

Aufgenommen		geändert		Maststab		Der Entwurfsverfasser	
bearbeitet				Proj.-Nr. 127/88			
gezeichnet		10 April 92		Blattgröße			

INGENIEURBÜRO
ASAL
+ PARTNER